

Ernst-Abbe-Hochschule Jena
Studierendensekretariat
PF 100314
07703 Jena

Studierendensekretariat

Bearbeiterin:
Frau Andrea Hendrich

Tel.: 0 3641 · 205 233
Fax.: 0 3641 · 205 231
studierendensekretariat@eah-jena.de

Antrag auf Beurlaubung

Hiermit beantrage ich die Beurlaubung zum

Wintersemester

Sommersemester

Name

Vorname

Geburtsdatum

Studiengang

jetziges Fachsemester

Matrikel-Nr.:

PLZ, Wohnort, Straße und Hausnummer (nur bei Adressänderung ausfüllen)

aus folgendem Grund:

1. Krankheit
2. nicht studienbedingtes Praktikum
3. Auslandsaufenthalt
4. Wehr- oder Zivildienst
5. Werkarbeit
6. Sonstige Gründe (nur im Ausnahmefall)
7. Mutterschutz/Erziehungsurlaub

Nachweise, die dazu vorgelegt werden müssen:

- ärztliches Attest
- Praktikumsvertrag
- Bestätigung der ausl. Einrichtung
- Einberufungsbescheid
- Arbeitsvertrag
- schriftliche ausführliche Begründung auf der Rückseite
- ärztliche Bescheinigung/Mutterpass/Geburtsurkunde

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Checkliste

- Wünschen Sie während der Beurlaubung eine Semesterbeitragsbefreiung? ja nein
(Bitte beachten Sie, dass bei Befreiung von der Zahlung des Semesterbeitrages der Versicherungsschutz und alle weiteren Leistungen des Studentenwerks, sowie Nahverkehrs- und Bahnticket entfallen.)
- ↳ wenn ja, haben Sie den Semesterbeitrag bereits überwiesen? ja nein
- ↳ wenn ja, welchen Betrag haben Sie überwiesen: _____ €
- ↳ wenn ja, haben Sie einen Rückerstattungsantrag gestellt? ja nein
- Sind Sie Langzeitstudent? ja nein
(500 € Gebühr muss während der Beurlaubung nicht gezahlt werden)

Wichtiger Hinweis zur Beurlaubung § 68 ThürHG (Formalitäten/Fristen und Länge der Beurlaubung, siehe außerdem Seite 2)

- (1) Die Studierenden haben sich zu jedem Semester innerhalb der von der Hochschule bekanntgegebenen Frist zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).
- (2) Studierende können bis zum Ende der Rückmeldefrist zum folgenden Semester auf Antrag aus wichtigem Grund vom Studium befreit werden (Beurlaubung). Eine Beurlaubung kann in der Regel bis zu insgesamt zwei Semestern gewährt werden*. Während der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der Studierenden unberührt.
- (3) Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen während der Beurlaubung, siehe Seite 2.
- *Zeiten des Mutterschafts- sowie eines Erziehungsurlaubs sind auf die Frist nach Abs. 2 Satz 2 nicht anzurechnen.

Bei Beurlaubung außerhalb der Rückmeldefrist

→ Von Seiten des Prüfungsamtes bestehen keine prüfungsrechtliche Bedenken: ja nein

Ort, Datum

Unterschrift Prüfungsamt

Bestätigung der Beurlaubung: (Kopie dient der Vorlage bei Ämtern und Behörden)

Studierendensekretariat/ Datum

Bescheinigung erstellt: Ja

Stand 09/17
Seite 1 von 2

Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (EAH)

(Verkündungsblatt/Jahrgang 7/Heft Nr. 21/ Juni 2010)

§ 9 Beurlaubung

Auf Antrag können die Studierenden aus wichtigem Grund beurlaubt werden; beispielsweise:

- bei Ableistung des Wehr- oder Wehersatzdienstes,
- bei Wahrnehmung der Mutterschutzfrist und der Elternzeit,
- bei einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
- für die ersten zwei Semester des Dualen ausbildungsintegrierten Studiums, Studium und Berufsausbildung (STUB)
- bei einer mit erheblicher zeitlicher Belastung verbundenen Mitarbeit in den Organen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, der Studierendenschaft oder im Verwaltungsrat des Studentenwerkes,
- für einen studienbedingten Auslandsaufenthalt, ausgenommen studienbedingte Praktika gem. gültiger SPO

Der Antrag auf Beurlaubung muss spätestens zum Ende des vorangegangenen Semesters gestellt werden. Er ist schriftlich zu begründen, das Semester und die Dauer sind anzugeben. Dem Antrag sind beizufügen:

- der Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Beträge,
- der Nachweis für das Vorliegen des Beurlaubungsgrundes.

In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 muss die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ärztlich bescheinigt werden. Bei einer Beurlaubung nach Abs. 1 N. 1 bis 6 kann auf den Nachweis über die Zahlung des entrichtenden Semesterbeitrages verzichtet werden.

Ein Antrag auf rückwirkende Beurlaubung im laufenden Semester ist in Abweichung von Absatz 2 Satz 1 ausnahmsweise dann zulässig, wenn Gründe nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 geltend gemacht werden. Eine rückwirkende Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen. Wird ein Urlaubssemester rückwirkend nach Abs. 3 Satz 1 bewilligt, so werden dem Studierenden alle zum Zeitpunkt des Eingangs des Beurlaubungsantrages vorliegenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.

Die Beurlaubung kann i.d.R. bis zu insgesamt zwei Semester gewährt werden, wobei Zeiten nach Abs. 1 Nr. 1,2,3 und 4 nicht auf diese Semesterfrist angerechnet werden. Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nach Abs. 1 Nr. 1,2,3 und 4 zulässig.

Urlaubssemester sind keine Fachsemester. Während der Beurlaubung sollen Studien- und Prüfungsleistungen nur soweit erbracht werden können, als sie

1. außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder
2. an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena – jedoch nur mit bis 6 ECTS-Punkten – erfolgen.